

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 91/96

BESCHLUSS

vom

10. Juli 1997

in dem Rechtsstreit

Anita H [REDACTED]
Am H [REDACTED] E [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED]

g e g e n

C [REDACTED] V [REDACTED] AG,
vertreten durch den Vorstand,
C [REDACTED]-Allee [REDACTED], K [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] u. Koll.,
II. Instanz: [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 10. Juli 1997

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 19. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main vom
27. März 1996 wird nicht angenommen.

Die Beklagte hat die Kosten der Re-
vision zu tragen.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und
die Revision keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Sogar wenn das HWiG auf Bürgschaftsverträge anwendbar wä-
re, könnte die Beklagte ihre Bürgschaft nicht wirksam wider-
rufen, weil sie nicht durch die Klägerin zur Abgabe ihrer Er-
klärung bestimmt wurde. Das Verhalten des Geschäftsführers
der Hauptschuldnerin und/oder des Ehemannes der Beklagten ist
der Klägerin nicht zuzurechnen, weil jene nicht Verhandlungs-
gehilfen oder Vertrauenspersonen der Klägerin waren. Es ist
auch nichts dafür ersichtlich, daß die Klägerin wußte oder

- 3 -

fahrlässig nicht wußte, daß die Beklagte ihre Erklärung in einer durch § 1 HWiG geschützten Verhandlungssituation abgegeben hatte.

Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei die Voraussetzungen einer durch den Geschäftsführer Kumar begangenen vorsätzlichen Untreuehandlung bejaht. Der Feststellung einer spezifischen Pflicht zur Eröffnung eines offenen Treuhandkontos bedurfte es dabei nicht (vgl. BGH, Urt. v. 10. August 1989 - 4 StR 327/89, wistra 1990, 21 f). Die im Hinblick auf die Feststellung des Vorsatzes erhobenen Verfahrensrügen bleiben ohne Erfolg (§ 565 a ZPO).

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

